

Geschäftsordnung des SSV 1952 Torgau e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Tagungen.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a. Erwachsene ab 18 Jahre (Aktive und Passive)
- b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- c. Juristische Personen
- d. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei strittigen Aufnahmeanträgen werden diese im Vorstand beraten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben;
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - c. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
10. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Vorstand zu bestätigen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
4. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe § 11 und 12 der Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen und die Beschlüsse ihrer Organe verbindlich.
6. Die Rechte Jugendlicher sind in einer Jugendordnung festgelegt.
7. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 Abteilungen des Vereins

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über die Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
2. Das Präsidium entscheidet über die Gründung, Austritt und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung bzw. Austritt einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch das Präsidium einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung des Präsidiums des Vereins berücksichtigt.
3. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit die Satzung dem nichts entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt das Präsidium unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
4. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des Präsidiums. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf welcher der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
5. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von 500,00 EUR vertreten.
6. Die Abteilungen führen eigene Kassen, welche der Finanzordnung des Vereins unterliegen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge sind vom Präsidium zu bestätigen.
7. Die Abteilungsleiter haben das Präsidium in jeder Präsidiumssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
8. Die Abteilungen geben sich bei Bedarf eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall die Vereinsatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist das Präsidium zu informieren.
9. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten.
10. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
11. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden von den jeweiligen Abteilungen aufgestellt und durch das Präsidium bestätigt.
12. Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

13. Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten der Abteilung zur Mitgliederversammlung.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen weder als Ja- noch als Nein- Stimmen gezählt. Gleiches gilt für Stimmenthaltungen.

§ 7 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen und dem Gesamtvorstand.
2. Jede Abteilung erhält für 10 wahlberechtigte Mitglieder seiner Struktur einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte je Abteilung. Jedes Mitglied hat das Recht der Delegiertenversammlung beizuwohnen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsneufassungen bzw. Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 8) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.
5. Satzungsänderungen bzw. Neufassungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Delegiertenversammlung ist jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durchzuführen.
7. Jegliche Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten, sofern die Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsieht.
8. Personalwahlen werden namentlich (Kandidaten) durchgeführt. Die Besetzung der Ämter wird durch die Organe selbst mittels Wahlhandlung durchgeführt.

§ 8 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom Präsidenten eröffnet und geschlossen.
2. Ein Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
4. Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, gibt die Tagesordnung bekannt.
5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.

§ 9 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste bzw. nach Wortmeldung.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 10 Anträge

1. Antragsberechtigung, Fristen und Formen regelt die Satzung.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer (z. B. 2/3) Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Abstimmungen

1. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
2. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
2. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Jegliche Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsieht.
5. Personalwahlen werden namentlich (Kandidaten) durchgeführt. Die Besetzung der Ämter wird durch die Organe selbst mittels Wahlhandlung durchgeführt.

§ 14 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.
2. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und können innerhalb vier Wochen eingesehen werden.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.

Beschlossen am 19.05.2022